



**POLIZEI**  
Nordrhein-Westfalen  
Landeskriminalamt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



# AUFSTEHEN GEGEN KORRUPTION

**Korruption**  
Lagebild für NRW 2016



# Kriminalitätsentwicklung im Überblick

## Korruption

- > Anzahl der Korruptionsverfahren leicht angestiegen
- > Rückgang im Bereich öffentliche Verwaltung
- > Anstieg im Bereich Wirtschaft
- > Anstieg Begleitdelikte

	2015	2016	Veränderung in %	
<b>Korruptionsverfahren</b>	402	416	+ 3 %	
<b>Einzeldelikte</b>	6 012	5 960	- 1 %	
<b>Begleitdelikte</b>	1 769	2 922	+ 65 %	

## Inhalt

	<b>Kriminalitätsentwicklung im Überblick</b>	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Lagedarstellung</b>	<b>5</b>
1.1	Einleitung	5
1.2	Darstellung der Kriminalitätslage	6
<b>2</b>	<b>Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW</b>	<b>11</b>
2.1	Korruptionsprävention	11
2.2	Repression	12
2.3	Ressortübergreifende Zusammenarbeit	12
<b>3</b>	<b>Urteile</b>	<b>13</b>
3.1	Entscheidungen in NRW	13
3.2	Grundsätzliche Urteile	14
<b>4</b>	<b>Rechtliche Entwicklungen, Aktivitäten des Gesetzgebers, aktuelle rechtspolitische Diskussionen</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Fallbeispiele</b>	<b>15</b>
5.1	Beispiele für strukturelle Korruption	15
5.2	Beispiele für situative Korruption	16
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>17</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 01</b>	Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich	6
<b>Abbildung 02</b>	Begleitdelikte	8
<b>Abbildung 03</b>	Verfahrensursprünge 2016	9
<b>Abbildung 04</b>	Zielbereiche im Fünfjahresvergleich	10
<b>Abbildung 05</b>	Täter und Tatbereitschaft	10

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 01</b>		
	Amtsträgerdelikte im Fünfjahresvergleich	7
<b>Tabelle 02</b>		
	Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr im Fünfjahresvergleich	7
<b>Tabelle 03</b>		
	Korruptionsstraftaten mit internationalen Bezügen	7

# 1 Lagedarstellung

## 1.1 Einleitung

Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung und verletzt das Prinzip des fairen Leistungs- und Preiswettbewerbs in der Privatwirtschaft. Damit richtet sie über den materiellen Schaden hinaus einen erheblichen immateriellen Schaden an.

Das Lagebild Korruption für Nordrhein-Westfalen (NRW) dient dazu, jährlich die Ergebnisse polizeilicher Kriminalitätsbekämpfung in diesem Phänomenbereich zu dokumentieren. Auf Basis eines bundesweit abgestimmten Erhebungsverfahrens werden statistische Daten (Verfahren, Einzel- und Begleitdelikte) und Falldarstellungen aufgezeigt. Darüber hinaus werden Aussagen über Verfahrensentstehung, Tatbeteiligte (Geber, Nehmer), Vorteile, Zielbereiche und Schäden getroffen. Zusätzlich werden herausragende Urtei-

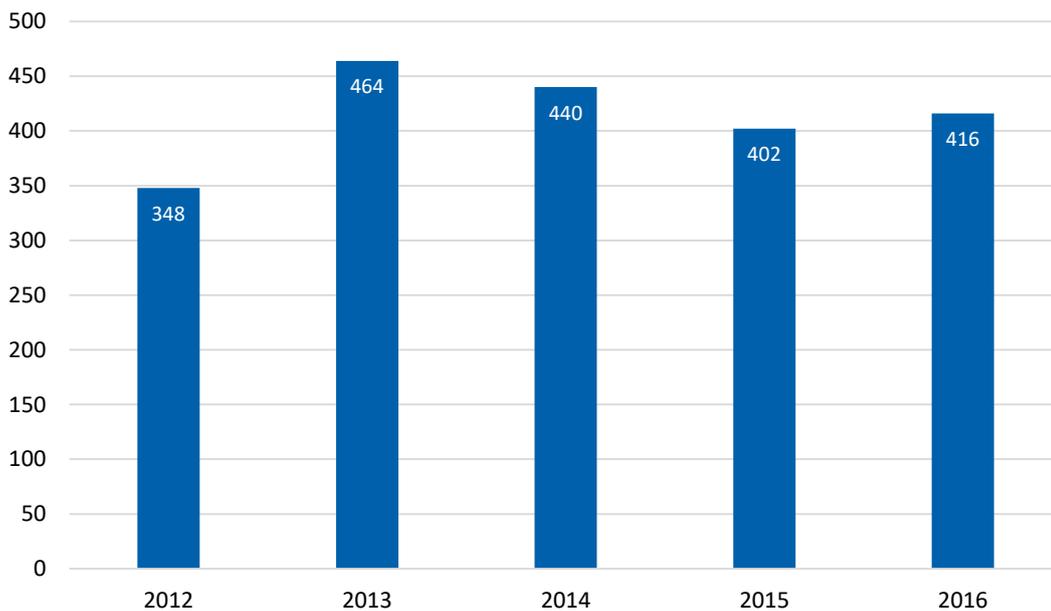
le und Grundsatzentscheidungen vorgestellt. Das Lagebild Korruption soll polizeiliche und politische Entscheidungsträger sowie andere Kontrollorgane, zum Beispiel Antikorruptionsbeauftragte der öffentlichen Verwaltung, unterstützen, das Gefahren- und Schadenspotenzial von Korruption und deren Bedeutung für die Kriminalitätslage in Nordrhein-Westfalen einzuschätzen. Gleichzeitig dient es der Information der Presse und der interessierten Öffentlichkeit.

## 1.2 Darstellung der Kriminalitätslage

### 1.2.1 Korruptionsverfahren in NRW

#### Abbildung 01

Korruptionsverfahren im Fünfjahresvergleich



Nach einem Rückgang in den beiden Vorjahren war 2016 wieder ein leichter Anstieg der bearbeiteten Korruptionsverfahren zu verzeichnen. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre liegt bei 414 Verfahren pro Jahr.

380 Verfahren waren der sogenannten strukturellen, 36 Verfahren der situativen Korruptionskriminalität<sup>1</sup> zuzuordnen.

### 1.2.2 Korruptionsstraftaten in NRW

Im Rahmen der 416 Ermittlungsverfahren wurden insgesamt 5 960 (6 012) einzelne Korruptionsstraftaten festgestellt.

Von den erfassten 416 Verfahren basieren 320 Verfahren auf Erstmeldungen. Die weiteren 96 Verfahren stellen fortgeführte Ermittlungen aus dem Vorjahr dar.

Diese verteilen sich wie folgt auf die unterschiedlichen Phänomenbereiche:

<sup>1</sup> Situative Korruption basiert auf einem spontanen Willensentschluss. Kennzeichnend für strukturelle Korruption sind geplante, langfristig angelegte korruptive Beziehungen.

**Tabelle 01**  
Amtsträgerdelikte im Fünfjahresvergleich

	2012	2013	2014	2015	2016
§ 331 StGB Vorteilsannahme	531	166	38	46	62
§ 332 StGB Bestechlichkeit	62	118	392	586	740
§ 333 StGB Vorteilsgewährung	531	172	44	62	67
§ 334 StGB Bestechung	66	132	406	709	769
§ 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung	120	86	30	114	26

**Tabelle 02**  
Korruptionsstraftaten im geschäftlichen Verkehr im Fünfjahresvergleich

	2012	2013	2014	2015	2016
§ 299 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	1 428	3 270	3 791	2 914	2 363
§ 299 Abs. 3 StGB Bestechlichkeit und Bestechung im ausländischen Wettbewerb	157	54	32	4	122
§ 300 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr	179	246	1839	1132	1790

Bedingt durch den Teilabschluss von verschiedenen Großverfahren im Automobilbereich ist die Anzahl der Einzeltaten des § 299 StGB gesunken. Der Anstieg der Straftaten gem. § 299 Abs. 3 StGB ergibt sich aus einem Umfangsverfahren mit 90 Einzeltaten. Die Ermittlungen richten sich unter anderem gegen einen Mitarbeiter eines international tätigen Unternehmens mit Sitz in NRW, der – so die Verdachtslage – über Jahre zum Nachteil des eigenen Arbeitgebers Preise manipuliert hat und Kunden, vorwiegend ansässig in Südostasien, damit bevorteilt und dafür Leistungen erhalten haben soll. Auch der Anstieg der besonders schweren Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung

im geschäftlichen Verkehr (§ 300 StGB) ist unter anderem auf ein Umfangsverfahren zurückzuführen. Im Rahmen von Ermittlungen gegen mehrere Mitarbeiter eines Logistikkonzerns stellte sich heraus, dass diese im Verdacht stehen, seit Jahren monatliche Zahlungen von einer Auftraggeberfirma erhalten zu haben. Korruptionsstraftaten im politischen Bereich (§ 108 b StGB Wählerbestechung und § 108 e StGB Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern [bis 2014 Abgeordnetenbestechung]) sind letztmalig im Jahr 2012 bekannt geworden. Seitdem ist keines dieser Delikte in NRW bekannt geworden.

**Tabelle 03**  
Korruptionsstraftaten mit internationalen Bezügen

	2012	2013	2014	2015	2016
IntBestG	26	30	11	3	17
§ 335a StGB Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Bediensteten (bis 2015 EUBestG)	1	18	15	442	4

Die Anzahl der bekannt gewordenen Korruptionsstraftaten mit Auslandsbezug bleibt insgesamt im niedrigen zweistelligen Bereich.<sup>2</sup>

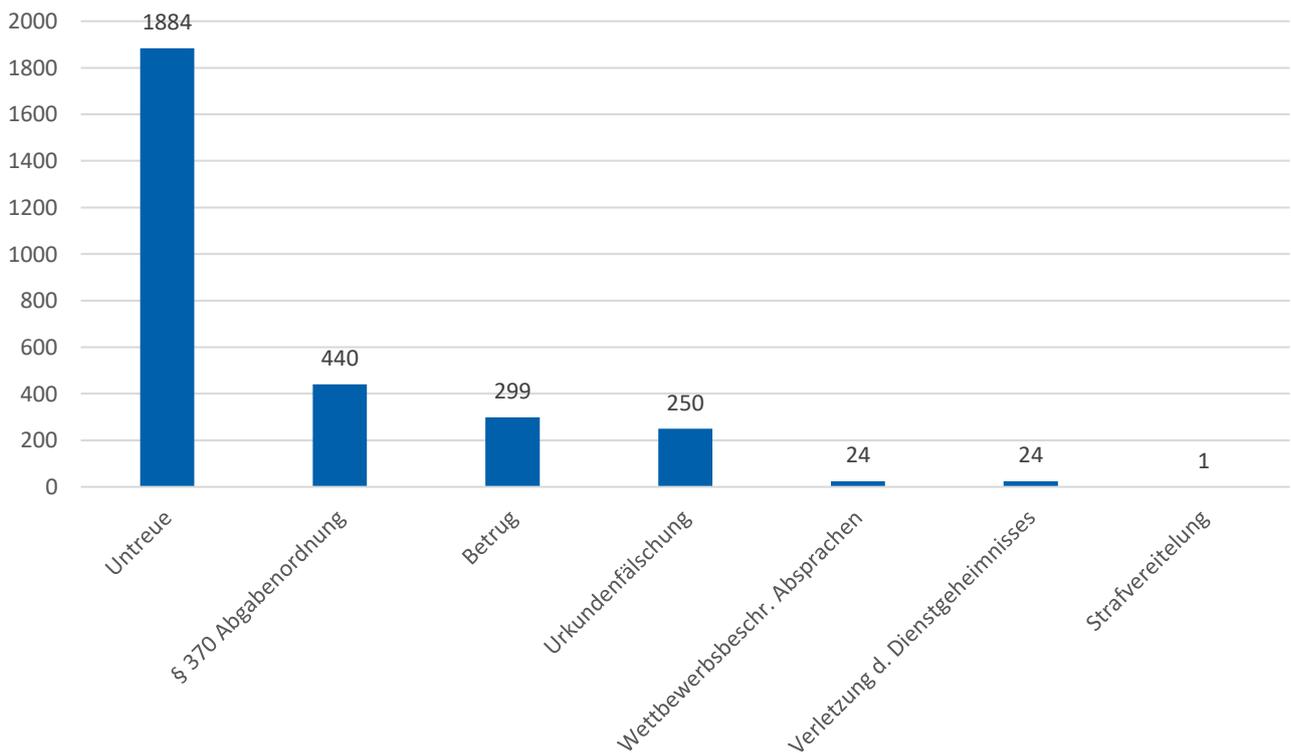
<sup>2</sup> 430 der 442 im Jahr 2015 erfassten Taten waren Gegenstand eines beim LKA NRW geführten Umfangsverfahrens.

### 1.2.3 Begleitdelikte

Straftaten, die häufig mit Korruptionshandlungen einhergehen, werden in diesem Zusammenhang als Begleitdelikte bezeichnet. Besonders häufig sind Untreuehandlungen und Verstöße gegen die Abgabenordnung. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2 922 (1 769) Begleitdelikte erfasst. Der Anstieg um 65 Prozent geht vor allem auf den Anstieg der Untreuedelikte

zurück. Hier liegt eine Steigerung um 746 Delikte im Vergleich zum Vorjahr vor. Dieser Anstieg ergibt sich im Wesentlichen durch das bereits zuvor erwähnte Umfangsverfahren (s. Tabelle 02). Die 675 ermittelten Preismanipulationen sind als Untreuedelikte in die Statistik eingeflossen.

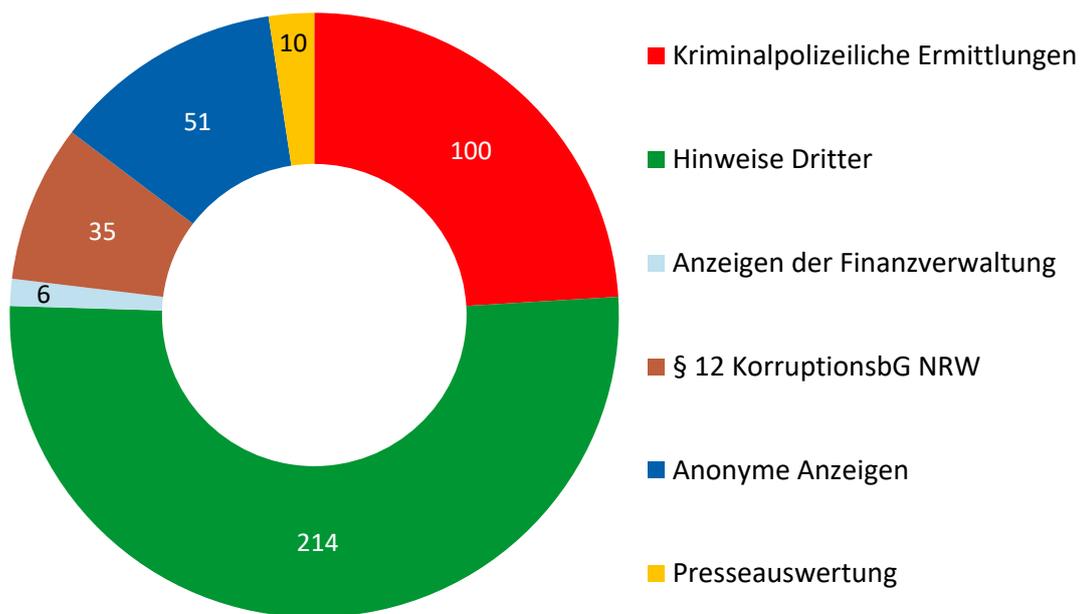
**Abbildung 02**  
Begleitdelikte



### 1.2.4 Verfahrensprüfung

Verfahrensprüfung bezeichnen den Auslöser der Ermittlungsverfahren. Hinweise Dritter machen weiterhin den mit Abstand größten Anteil aus.

**Abbildung 03**  
Verfahrensprüfung 2016

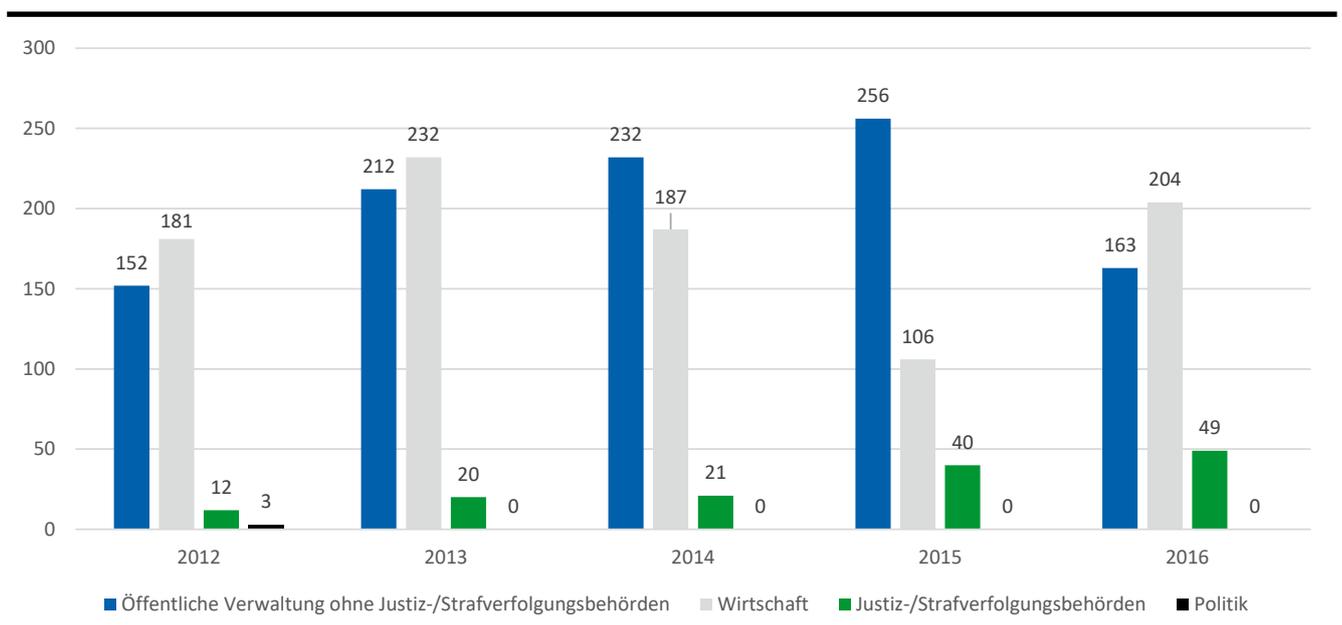


### 1.2.5 Zielbereiche der Korruptionshandlungen

Die Anzahl der Verfahren mit dem Zielbereich öffentliche Verwaltung<sup>3</sup> hat sich zum ersten Mal seit Jahren verringert. Im Gegenzug ist die Wirtschaft von einer etwa doppelt so hohen Anzahl an Verfahren im

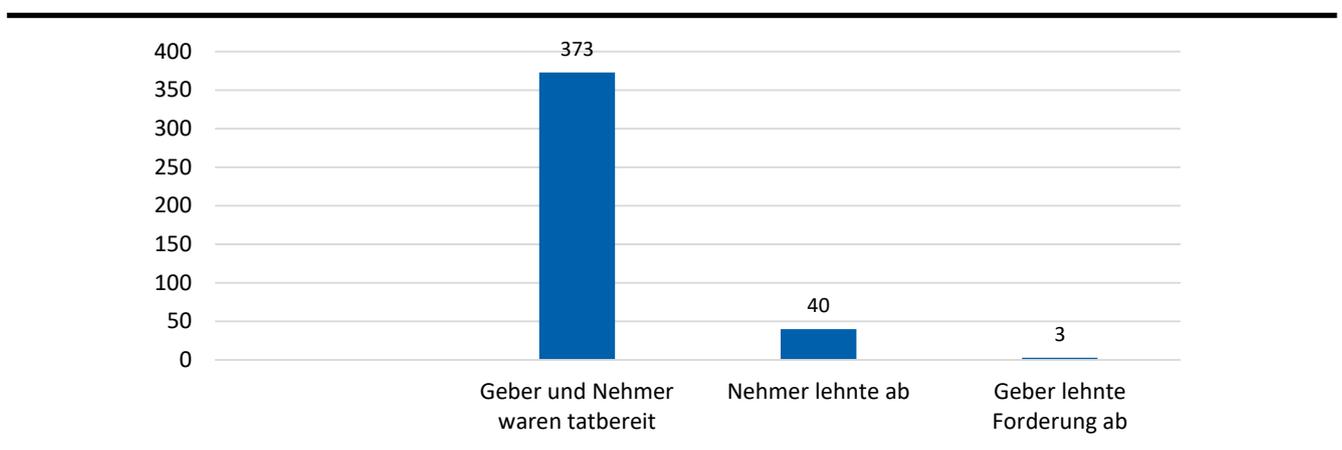
Vergleich zum Vorjahr betroffen. Im Bereich Justiz-/Strafverfolgungsbehörden kann man eine kontinuierlich ansteigende Entwicklung erkennen.

**Abbildung 04**  
Zielbereiche im Fünfjahresvergleich



### 1.2.6 Täter

**Abbildung 05**  
Täter und Tatbereitschaft



<sup>3</sup> Es erfolgt hier eine Betrachtung der öffentlichen Verwaltung ohne den Bereich Justiz-/Strafverfolgungsbehörden, der separat ausgewiesen wird.

### 1.2.7 Vorteile und Schäden

Wie hoch die durch Korruptionskriminalität insgesamt verursachten Schäden sind, ist verbindlich nicht bestimmbar, da (volks-)wirtschaftliche Sekundär- und Folgeschäden kaum errechnet werden können.

Im Jahr 2016 summierten sich die gemeldeten Schäden auf rund 29 (21) Millionen Euro.

Weiterhin sind die Schäden in dem seit 2011 betriebenen Verfahren gegen Verantwortliche des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW (BLB NRW) und beteiligte Firmenverantwortliche zu nennen. Die Ermittlungen in einzelnen Verfahrenskomplexen sind abgeschlossen und vor dem Landgericht Düsseldorf verhandelt worden. Verfahrenskomplexe, in denen die Ermittlungen noch andauern, umfassen eine mögliche zusätzliche Schadenssumme von 106 Millionen.<sup>4</sup>

## 2 Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption in NRW

### 2.1 Korruptionsprävention

Die mediale Berichterstattung hat in den letzten Jahren wesentlich zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Korruption, Ethik und Moral in der Privatwirtschaft und im Sport beigetragen.

So hat eine aktuelle Umfrage<sup>5</sup> von Transparency International ergeben, dass ein Drittel der Befragten in Deutschland annimmt, alle oder die meisten Unternehmensleitungen seien in korrupte Machenschaften involviert. Die Wirtschaft reagiert mit verstärkten „Compliance-Programmen, Compliance-Richtlinien und der Implementierung von Compliance-Abteilungen“.<sup>6</sup> Politik, Verwaltung und andere staatliche Organe (Justiz) werden zwar von den Bürgern als „weitestgehend sauber“<sup>7</sup> angesehen, gleichwohl besteht kein Grund, mit den Präventionsbemühungen nachzulassen.

#### 2.1.1 Leitfaden zur Korruptionsvorbeugung

Das LKA NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW einen Leitfaden<sup>8</sup> zur Korruptionsvorbeugung und zur Sensibilisierung der Beschäftigten der Landesverwaltung erstellt. In praktischen Fallbeispielen werden Alltagssituationen mit Korruptionsrisiko beschrieben und Lösungswege aufgezeigt.

<sup>4</sup> Über die Schadenssumme wird seit Beginn der Ermittlungen im Jahr 2011 berichtet, da die Melderichtlinien jährliche Nachtragsmeldungen vorsehen. Die Angaben sind nicht additiv. Vgl. Lagebild Korruption 2011, S. 7, Lagebild Korruption 2012, S. 8, Lagebild Korruption 2013, S. 8, Lagebild Korruption 2014, S. 10 und Lagebild 2015, S. 11.

<sup>5</sup> <https://www.transparency.de/2016-11-16-GCB-2016.2813.0.html> Transparency International hat für sein Korruptionsbarometer 2016 repräsentative Umfragen in 42 Ländern Europas und Zentralasiens durchführen lassen. Dazu wurden insgesamt fast 60.000 Menschen befragt, wie sie die Korruption in ihrem jeweiligen Land wahrnehmen. In Deutschland waren es 1500 Befragte. Abgerufen am 04.04.2017.

<sup>6</sup> so unter anderem PwC-Studie „Wirtschaftskriminalität und Unternehmenskultur 2013“

<sup>7</sup> <https://www.transparency.de/Global.Corruption.Barometer.2166.o.html> (S. 10); abgerufen am 10.04.2017

<sup>8</sup> [www.mik.nrw.de](http://www.mik.nrw.de) (Rubrik: Publikationen/Produktauswahl/Korruptionsbekämpfung, Möglichkeit des Bezugs der digitalen Broschüre bzw. von Druckexemplaren); abgerufen am 04.04.2017.

### 2.1.2 Vortragstätigkeiten, Unterstützung bei Gefährdungsanalysen, Beteiligung an Forschungsprojekten

Das LKA NRW führt praxisnahe Aufklärungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen insbesondere bei Kommunen, Behörden sowie Universitäten durch und unterstützt bei Gefährdungsanalysen.

Die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster und das Fachdezernat 15 des LKA NRW unterstützen seit 2014 das Forschungsprojekt „Risikomanagement der Korruption aus der Perspektive von Unternehmen, Kommunen und Polizei“.

Am 09.03.2017 erfolgte in Berlin die Vorstellung der gemeinsamen Forschungsergebnisse.<sup>9</sup>

## 2.2 Repression

### 2.2.1 Korruptionsermittlungen auf Landesebene und internationaler Ebene

Fachdienststellen der Polizei NRW, die ausschließlich für die Bekämpfung von Korruption zuständig sind, bestehen bei der Kriminalhauptstelle in Köln und beim LKA NRW. Im Jahr 2016 haben diese zwei Fachdienststellen 187 der 416 Korruptionsverfahren bearbeitet. Die Bearbeitung weiterer 128 Verfahren erfolgte in den Fachkommissariaten zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, die in weiteren 15 zu Kriminalhauptstellen bestimmten Kreispolizeibehörden der Polizei NRW angesiedelt sind. Die verbliebenen 101 Korruptionsverfahren bearbeiteten 18 Kriminalkommissariate in Landräten als Kreispolizeibehörden.

### 2.2.2 Möglichkeiten der Dunkelfeldaufhellung

Das LKA NRW bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, telefonisch über eine Hotline oder persönlich in einer eigens dafür eingerichteten Bürgeranlaufstelle Hinweise auf Korruption zu geben. Im Jahr 2016 gingen insgesamt 162 Hinweise, davon 42

über die Hotline ein. Hinweise mit strafrechtlicher Relevanz machen einen Anteil von 72 Prozent aus.



### 2.2.3 Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden – neues Sachgebiet EOKS

Am 02.02.2015 hat das Finanzministerium NRW das Sachgebiet **EOKS** (Ermittlungsgruppe **O**rganisierte **K**riminalität und **S**teuerhinterziehung) in den Räumen des LKA NRW eingerichtet. Dies gewährleistet eine enge Verknüpfung der aus Ermittlungen resultierenden Erkenntnisse im Hinblick auf steuerstrafrechtliche und strafrechtliche Aspekte eines Ermittlungsverfahrens.

Sowohl Innen- als auch Finanzminister zogen nach einjähriger Tätigkeit gemeinsam eine überaus positive Bilanz.<sup>10</sup>

## 2.3 Ressortübergreifende Zusammenarbeit

In NRW erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachdienststellen der Polizei mit Verwaltungsbehörden, Landes- und Bundesministerien, deren Anti-Korruptionsbeauftragten, Innenrevisionen und weiteren Kontrollbehörden.

Diese interdisziplinäre Zusammenarbeit bleibt unverzichtbarer und elementarer Baustein für die Bildung von Netzwerken zur breiten Aufdeckung organisierter Strukturen in der Korruptionskriminalität in NRW.

<sup>9</sup> Trunk, D. & Frevel, B. (Hrsg.): Korruptionsprävention in Unternehmen und Kommunen. Eine interdisziplinäre Studie. Springer Verlag 2017.

<sup>10</sup> 18.08.2016 - gemeinsame Pressekonferenz im LKA zum Thema „Steuerfahndung und Polizei: Gemeinsam gegen Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung – eine erste Bilanz“. Beispielhaft <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/steuerfahnder-und-polizei-sondereinheit-treibt-in-nrw-millionen-ein/14425324.html>; abgerufen am 04.04.2017.

## 3 Urteile

### 3.1 Entscheidungen in NRW

Im Jahr 2016 kam es in Korruptionssachverhalten unter anderem zu folgenden Entscheidungen durch Amts- und Landgerichte in NRW:

#### 3.1.1 Hohe Geldbußen gegen russisches Tochterunternehmen

Die Ermittlungen in einem Verfahren wegen Bestechung und Bestechlichkeit im Zusammenhang mit dem Transport von Auto-Produktionsteilen nach Russland dauern an. Der vollständige Nachweis des Tathergangs gestaltet sich schwierig.

Verfahrensteile sind gegen eine Geldbuße in Höhe von 2 Millionen Euro (1,7 Millionen Euro Abschöpfungsteil und 0,3 Millionen Euro Ahndungsteil) gegen ein russisches Tochterunternehmen eines deutschen Logistikkonzerns, bezogen auf dessen Beteiligung an dem Bestechungsszenario, eingestellt worden. Das Verfahren gegen Vorstandsmitglieder des Logistikkonzerns und einen ehemals leitenden Angestellten wurde nach § 153a StPO gegen Auflage beendet (insgesamt niedrige sechsstellige Summe). Gegen den Automobilhersteller und insbesondere gegen dessen leitende Angestellte dauern die Ermittlungen an.<sup>11</sup>

#### 3.1.2 Keine Verurteilung gegen ehemaligen Vorstand einer Stadttochter

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte bereits die Auffassung des Landgerichts Düsseldorf bestätigt, dass ein hinreichender Tatverdacht der Vorteilsgewährung gegen einen ehemaligen Vorstand einer Stadttochter wegen der Gewährung von Weihnachtsgeschenken an Mitarbeiter der Stadtverwaltung Düsseldorf nicht vorlag.<sup>12</sup>

Bezüglich des verbliebenen Tatvorwurfs der „Untreue in einem besonders schweren Fall“ - hier ging es um Beratungsleistungen, die laut Anklageschrift nicht erbracht worden sind - sprach das Amtsgericht den

Angeschuldigten frei. Letztlich konnte dem Angeklagten vor Gericht die Tat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden.<sup>13</sup>

#### 3.1.3 Prozess um Schienenkartell in Bochum endet

Nachdem das Bundeskartellamt bereits Bußgelder in Höhe von 225 Millionen Euro gegen mehrere Stahlhersteller wegen illegaler Preisabsprachen verhängt hatte, endeten nun die Strafverfahren gegen mehrere Stahlmanager mit der vorläufigen Einstellung der Verfahren nach § 153 a StPO gegen Geldauflagen in Höhe von 100 000 bzw. 150 000 Euro. Letztlich führten Zweifel des Gerichtes am Vergabeverfahren der Bahn zur Einstellung und Einigung gegen Geldauflagen.<sup>14</sup> Die geschädigte Deutsche Bahn AG strebt Schadensersatzleistungen im Rahmen von zivilgerichtlichen Klagen an.

#### 3.1.4 Ehemaliger Geschäftsführer des BLB NRW verurteilt

Ein ehemaliger Geschäftsführer des BLB NRW ist wegen Untreue in zwei besonders schweren Fällen jeweils in Tateinheit mit Bestechlichkeit in einem besonders schweren Fall und in einem dieser Fälle in Tateinheit mit Beihilfe zur Steuerhinterziehung sowie wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses in Tateinheit mit versuchtem Betrug in einem besonders schweren Fall zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.<sup>15</sup> Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Angeklagte hat Revision angekündigt. Gleichzeitig hat das Landgericht einen auf den Haftgrund der Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl erlassen, der im Anschluss an die Urteilsverkündung vollstreckt worden ist.

<sup>11</sup> StA Köln Az. 114 Js 29/13

<sup>12</sup> OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.04.2015, Az. III-1 Ws 429/14

<sup>13</sup> AG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2016, Az. 104 Ls - 130 Js 15/12 - 23/15

<sup>14</sup> StA Bochum Az. 48 Js 10/14

<sup>15</sup> LG Düsseldorf, Urteil vom 13.02.2017, Az. 18 KLS - 85 Js 61/10-1/15

### 3.1.5 Verurteilungen im Zusammenhang mit Verfahren in der Automobilindustrie

Nach jahrelangen Ermittlungen sind vor dem Amts- und Landgericht Köln im Jahre 2016 weitere Teilkomplexe abgeschlossen worden. So sind Mitarbeiter

eines Automobilwerkes und beteiligte Firmenverantwortliche zu mehrjährigen Haftstrafen mit und ohne Bewährung verurteilt worden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass die angeklagten Mitarbeiter des Automobilwerks Waren nur zum Schein bestellt hatten und eine tatsächliche Lieferung nicht erfolgte.<sup>16</sup>

## 3.2 Grundsätzliche Urteile

### 3.2.1 Schulsekretär als Amtsträger (BGH)

Für die Strafbarkeit von Korruption (Paragrafen 331 ff. StGB) ist die Amtsträgereigenschaft notwendige Voraussetzung. Die Abgrenzung ist häufig strittig. Der BGH hat im Jahr 2016 in einer Entscheidung bezüglich der Stellung eines Schulsekretärs die Amtsträgereigenschaft konkretisiert.

Ein Landgericht hatte einen Schulsekretär wegen Bestechlichkeit in drei Fällen, in Tateinheit mit Betrug und Diebstahl in 77 Fällen, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Der Angeklagte war alleine für das Bestell- und Bezahlwesen von Verbrauchsmaterial für Schulen zuständig. Mit einem Geschäftsführer kam er überein, dass Provisionen für alle mit der Firma getätigten Geschäfte gezahlt werden, insbesondere auch dann, wenn die Firma nur Rechnungen ausstellte, ohne dass Lieferungen erfolgten. Obwohl der Schulsekretär die entsprechenden Lieferverträge selbst nicht schloss und Zahlungsvorgänge nur vorbereitete, also nach außen nicht als Entscheidungsträger auftrat, sah der BGH aufgrund der faktischen Entscheidungsbefugnis die Amtsträgereigenschaft des Schulsekretärs als gegeben an. Es sei ausreichend, dass der Sekretär faktisch die Entscheidung darüber traf, welche Bestellungen realisiert, welche Zulieferer beauftragt und dass Zahlungen angewiesen wurden. Der Schuldspruch gegen den Angeklagten wegen Bestechlichkeit

in drei Fällen hat laut BGH insoweit Bestand. Entgegen der Ansicht der Revision handelt es sich bei dem beim Stadtschulamts angestellten Angeklagten um einen Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. s StGB.<sup>17</sup>

### 3.2.2 Kein Beschlagnahmenschutz für Compliance-Ombudspersonen (LG)

Das Landgericht Bochum hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, inwieweit Informationen einem Beschlagnahmeverbot unterliegen, die Compliance-Ombudspersonen von anonymen Hinweisgebern erlangt haben. Das Gericht hatte über die Beschwerde einer externen Rechtsanwältin, die als Ombudsperson eines Unternehmens tätig war, zu entscheiden, bei der eine Durchsuchung und Sicherstellung/Beschlagnahme einer anonymen Anzeige erfolgte.

Das LG Bochum lehnte ein Beschlagnahmeverbot ab und verwarf die Beschwerde. Nach Ansicht der Kammer besteht zwischen dem anonymen Hinweisgeber und der Ombudsperson kein „mandatsähnliches Vertrauensverhältnis“, aus dem sich die Schutzwirkung des § 97 StPO zugunsten der Ombudsperson ergeben könnte. Unmittelbar aus der Verfassung ließe sich diesbezüglich auch kein Beschlagnahmeverbot herleiten.<sup>18</sup>

<sup>16</sup> So z. B. LG Köln, Urteil vom 14.06.2016, rechtskräftig am 06.07.2016, Az. 118 KLS 9/14; LG Köln, Urteil vom 29.06.2016, rechtskräftig am 07.07.2016, Az. 112 KLS 3/16; LG Köln, Urteil vom 07.07.2016, rechtskräftig am 15.07.2016, Az. 112 KLS 15/15; LG Köln, Urteil vom 21.12.2015, rechtskräftig am 29.12.2015, 112 KLS 6/15

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 13.01.2016, Az. 2 StR 148/15

<sup>18</sup> LG Bochum, Urteil vom 16.03.2016, Az. II-6 Qs 1/16

## 4 Rechtliche Entwicklungen, Aktivitäten des Gesetzgebers, aktuelle rechtspolitische Diskussionen

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen<sup>19</sup> sind die neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen mit den §§ 299 a, 299 b StGB (Offizialdelikte) eingefügt worden. Die Tatbestände beziehen alle Heilberufe ein, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern und gelten für Sachverhalte sowohl innerhalb als auch außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Krankenversicherung.

Am 14. April 2016 sind umfangreiche Änderungen im Vergaberecht durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz und Neufassung der Vergabeverordnung in Kraft getreten.<sup>20</sup>

In den Schlussfolgerungen zur Steuertransparenz des Rates der EU<sup>21</sup> wird ein verbesserter Whistleblowerschutz angemahnt und die EU-Kommission aufgefordert, künftige Maßnahmen auf EU-Ebene zu prüfen. Das EU-Parlament will das Thema nun erneut in die politische Debatte einbringen. Der Rechtsausschuss kündigte bereits einen Initiativ-Bericht über Whistleblower an. So steht Frankreich kurz davor, den Schutz von Hinweisgebern im Rahmen des neuen Antikorruptions-Gesetzes in der nationalen Gesetzgebung zu verankern.

## 5 Fallbeispiele

### 5.1 Beispiele für strukturelle Korruption

Ein Polizeibeamter steht im Verdacht, jahrelang Informationen zu Ermittlungsverfahren und Personaldaten aus polizeilichen Informationssystemen an kriminelle Kreise weitergegeben zu haben. Im Gegenzug erhielt er zweimal pro Woche Rauschgift. Der Beamte ist suspendiert.

Eine Angestellte bei einem Straßenverkehrsamt steht im Verdacht, gegen Entgelt in rund 40 Fällen Veränderungen der Zulassungsdaten von Altfahrzeugen vorgenommen zu haben. Durch die damit verbundenen „Verjüngungen“ konnte eine illegale Ausfuhr dieser Fahrzeuge durch Händler vorgenommen werden. Der

Sachverhalt ist durch zufällige Beobachtungen städtischer Beamter in Urlaubsgebieten bekannt geworden. Diese überprüften ältere Fahrzeuge und stellten eine nachträgliche Veränderung der Erstzulassungsdaten durch immer dieselbe Sachbearbeiterin fest. Daraufhin erstattete die Stadt Anzeige nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz.

Ein im Exportbereich beschäftigter Angestellter steht im Verdacht, im firmeneigenen IT-System Preise manipuliert zu haben, so dass an Abnehmerfirmen in Asien Waren zu Niedrigpreisen verkauft worden sind. Nach ersten Berechnungen ist der Firma hierdurch ein

<sup>19</sup> Gesetz vom 30.05.2016 (BGBl. I Nr. 25 S. 1254)

<sup>20</sup> Gesetz vom 12.04.2016 (BGBl. I Nr. 16 S. 624)

<sup>21</sup> Schlussfolgerungen des Rates der EU lfd. Nr. 18, Presseerklärung vom 11.10.2016

Schaden von mindestens 2,6 Millionen Euro entstanden. Erste Hinweise auf Zuwendungen (Kreuzfahrt unter anderem) deuten darauf hin, dass Gegenleistungen der Abnehmerfirmen erfolgten.

Im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Bauaufträge durch ein städtisches Tochterunternehmen besteht der Verdacht, dass der Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter Vorteile von den beauftragten Unternehmen in Form von Bau- und Bargeldleistungen erhalten und diese Kosten anschließend in öffentliche Baumaßnahmen „eingepreist“ zu haben.

Um dauerhaft Maleraufträge in Ferienparks zu erhalten, sollen von einem Unternehmer 250 000 Euro an einen entsprechenden Projektleiter des Ferienparks gezahlt worden sein. Zur Verschleierung liefen die Zahlungen über Beraterverträge und „Provisionsvermittlungen“ einer anderen Firma.

Das Rechtsamt einer Stadt erstatte eine Anzeige nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz. Hinweise deuten darauf hin, dass möglicherweise Mitarbeiter einer städtischen Wohnungsgesellschaft den momentan

hohen Druck auf dem Wohnungsmarkt dazu genutzt haben, unerlaubt private Handgelder für die Vermittlung von Wohnungen, insbesondere auch an Flüchtlinge, für sich verlangt bzw. erhalten zu haben.

Die Stadt prüfte die Einführung eines neuen Ticketsystems im Bereich der Volkshochschule und für Kulturveranstaltungen. Seit einigen Wochen kam es zu losen Produktvorstellungen mit verschiedenen Anbietern. In einem Gespräch zwischen der zuständigen Sachbearbeiterin und einer Mitarbeiterin eines Anbieters kam es neben der fachlichen Systemerörterung zu einem Privatgespräch. Hierbei ging es um eine bestimmte Musikgruppe und um ein Konzert dieser Gruppe in naher Zukunft. Einige Tage später erhielt dann die Sachbearbeiterin ein Päckchen an ihre Privatschrift mit einer handsignierten CD der Gruppe und eine Einladung zum Konzert mit weiteren Annehmlichkeiten. Die Sachbearbeiterin unterrichtete sofort ihren Vorgesetzten und den Antikorruptionsbeauftragten, der diesen sogenannten „Anfütterungsversuch“ unverzüglich nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz beim LKA NRW anzeigte. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet.

## 5.2 Beispiele für situative Korruption

Ein Student der Ingenieurwissenschaften versuchte bei einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin einer Technischen Hochschule, die an der Erstellung von Klausuren und Musterlösungen beteiligt war, Tipps zu erlangen. Als diese bei einem Gesprächstermin ablehnte, zog der Beschuldigte einen offenen Briefumschlag aus seiner mitgeführten Tasche, in dem sich gut sichtbar Geldscheine (geschätzt rund 1 000 Euro) befanden. Die Mitarbeiterin verwies den Studenten daraufhin des Büros und zeigte den Vorgang an.

Bei der Abnahme einer Betriebseröffnung durch einen Lebensmittelkontrolleur des Veterinäramtes versuchte der Geschäftsinhaber, dem Kontrolleur Bargeld zustecken, damit er das Geschäft sofort eröffnen könne. Nicht nur wegen des inakzeptablen Zustandes der Geschäftsräume ist die Kontrolle abgebrochen worden.

Während einer bevorstehenden Blutprobenentnahme ist einem Beschuldigten eröffnet worden, dass ihm auch sein Führerschein entzogen wird. Diese Maßnahme wollte der Beschuldigte nicht hinnehmen und

bot den beiden Polizeibeamten jeweils 5 000 Euro an, wenn sie ihm den Führerschein nicht entziehen. Die Folgen sind nun zwei Strafverfahren. Die Beamten lehnten das Geld ab und erstatteten Anzeige.

Ein Immobilienmakler einer Sparkasse steht im Verdacht, für den Verkauf einer Immobilie für sich eine Barzahlung in Höhe von 2 500 Euro gefordert zu haben. Zum Schein ging der Käufer auf die Forderung ein, informierte jedoch umgehend die Geschäftsleitung, die Anzeige erstattete und dem Mitarbeiter fristlos kündigte.

Während einer Pause in einer gerichtlichen Hauptverhandlung bot ein Angeklagter einem Schöffen 1 000 Euro an. Der Schöffe lehnte ab und zeigte den Sachverhalt an.

## 6 Fazit

Die Korruptionsbekämpfung in NRW ist eng über institutionelle Grenzen hinaus vernetzt. Ermittlungserfolge, teilweise hoch sanktioniert, fanden sich häufig in der medialen Berichterstattung wieder.

Auch in 2016 führten die allgemein angespannte Sicherheitslage und andere Phänomenbereiche zur verstärkten Einbindung der polizeilichen Fachdienststellen der Wirtschaftskriminalität und Korruption. Trotz dieser zusätzlichen Belastung ist die Anzahl der Korruptionsverfahren leicht angestiegen.

Zum ersten Mal seit fünf Jahren ist es zu einem Rückgang der Verfahren im Bereich der öffentlichen Verwaltung gekommen. Ob dies ein Effekt der Präventionsbemühungen im Bereich der Verwaltung ist, kann nicht belegt werden.

Die hohe Anzahl der Verfahren, der Einzeldelikte und der Begleitdelikte sind unter anderem auf Großverfahren mit der Enttarnung komplexer Korruptionsnetzwerke zurückzuführen. Grundlage der Aufdeckung waren langwierige, umfangreiche und durch Spezialisten der Strafverfolgungsbehörden geführte Ermittlungen. Die in NRW praktizierte enge Kooperation mit den Finanzbehörden, insbesondere mit dem Sachgebiet EOKS, fördert erfolgreiche Ermittlungen.

Die Präventionsbestrebungen in der öffentlichen Verwaltung zeichnen sich durch eine umfassende und oftmals selbstgestaltete Regelungsdichte aus. Dabei müssen Insellösungen ebenso vermieden werden, wie die unsystematische Implementierung von Präventionsprogrammen. Dies gelingt nur durch eine noch engere Vernetzung aller handelnden Institutionen. Fehlendem Problembewusstsein ist durch gezieltes Sensibilisieren entgegenzuwirken. Auf die Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen ist weiter hinzuwirken. In korruptionsgefährdeten Bereichen sollten ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen vorgehalten werden, um die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Als Empfehlungen für öffentliche Verwaltungen gelten weiterhin:

- > Schaffung eines Integritätsklimas (Stichwort „Compliance“)
- > Einführung bzw. Beibehaltung eines der Behördenleitung unmittelbar unterstellten Antikorruptionsbeauftragten (AKB) bzw. Complianceofficers
- > Schaffung von Möglichkeiten (auch anonym) Hinweise abzugeben (zum Beispiel webbasierte Systeme)
- > Anbieten von mehrgleisigen, praxisnahen Schulungskonzepten: Schulung der AKB, von Führungskräften, von Berufseinsteigern





## **Herausgeber**

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf

Abteilung 1  
Dezernat 15      Korruption, Umweltkriminalität  
Sachgebiet 15.1      Grundsatzfragen, Koordination und Auswertung

Redaktion      EKHK Meuter, KHKin Sassen  
Telefon      +49 211 939-1510 /-1513  
Fax      +49 211 939-191510 /-191513  
CNPoI      07-224-1510 /-1513

[korruption.lka@polizei.nrw.de](mailto:korruption.lka@polizei.nrw.de)  
<https://lka.polizei.nrw>

Bildnachweis Titelseite:  
Jonathan Stutz/fotolia.com

